[redacted]

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE PLÜTSCHEID

„Windpark Krummenacker“

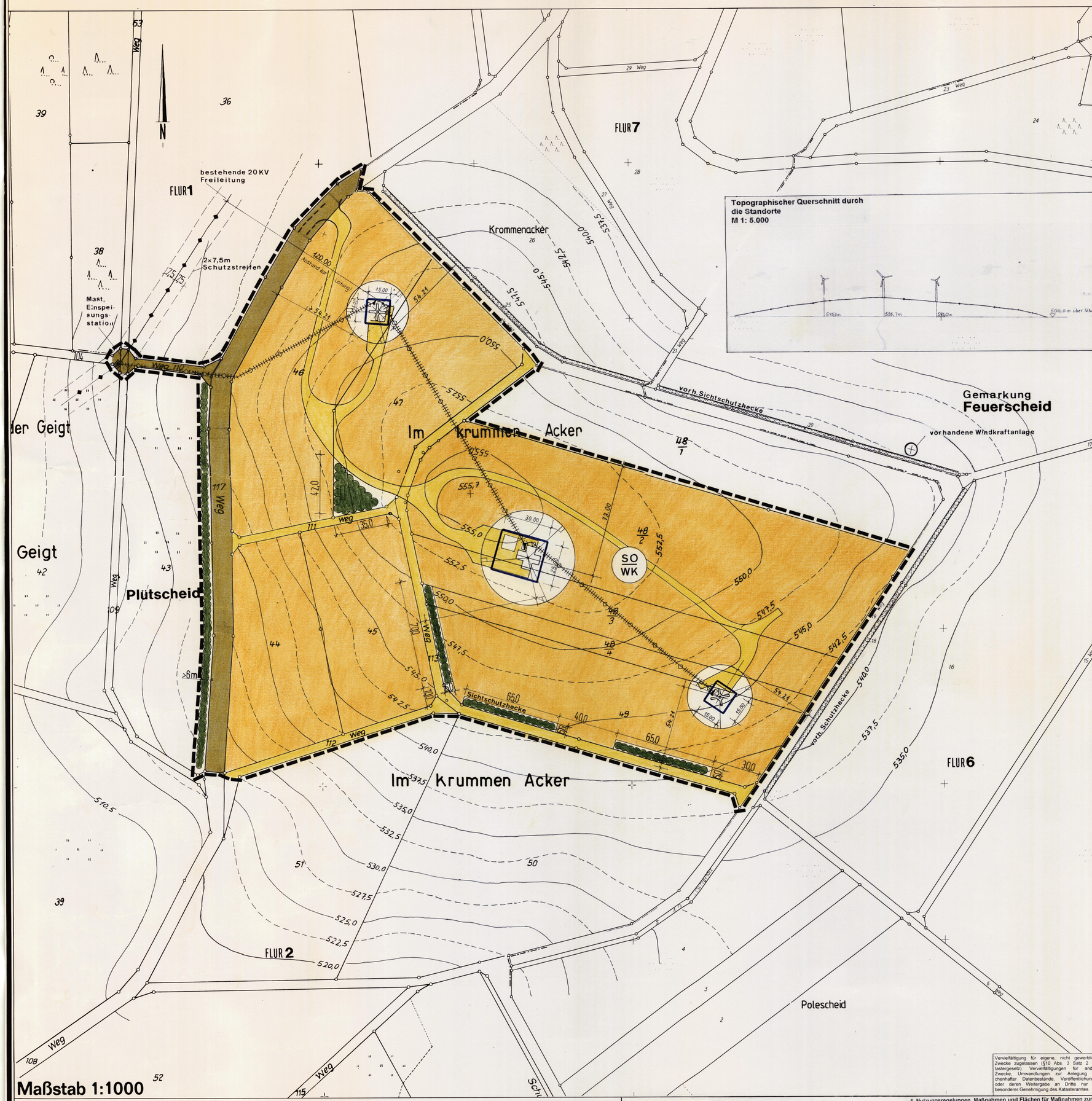

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. 12. 1996 (BGBl. I S. 2049)
2. Maßnahmengesetz zum BauGB (BauGB-Maßnahmen G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl.I S. 622), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.11.1996 (BGBl. I S. 1626)
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zul.etzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
4. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 19)
5. Landesbauordnung Rheinlandpfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19)
6. Landespflegegesetz (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (BVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280)
7. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 14.04.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.07.1995 (BGBl. I S. 930)
8. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
9. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das 3. Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12.03.1996 (GVBl. S. 152)
10. Verwaltungsvorschrift vom 28.06.1996 -St.K3-380520-236-508/96 zuletzt geändert durch das 3. Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12.03.1996 (GVBl. «S. 152)
11. Auslegung der Landesbauordnung durch das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz gemäß Schreiben vom 19.03.1996

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Prüm, den 23.06.97
Katasteramt

Hofmann, Obervermessungsrat

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

, den
Katasteramt

Der Stadt-/Gemeinderat hat am 28.Oktober 1996 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 30.01.1997 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

54687 Arzfeld, den 23. Juli 1997
Im Auftrag
Verbandsgemeindeverwaltung
54687 Arzfeld

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 05.05. bis 06.06.1997 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 26.04.1997 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Arzfeld, den 23. Juli 1997
Im Auftrag
Verbandsgemeindeverwaltung
54687 Arzfeld

Der Stadt-/Gemeinderat Plütscheid hat am 16.06.1997 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

Arzfeld, den 23. Juli 1997
Im Auftrag
Verbandsgemeindeverwaltung
54687 Arzfeld

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen wird gemäß § 11, i.V. mit § 8, Abs. 4 Baugesetzbuch i.d.F. vom o8.12.1986 mit Schreiben vom 3o.o9.1997 Az. 9604695

genehmigt.

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
Im Auftrage:
(Gerhard Annen)

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (3) BauGB am _____ bei der Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung _____ angezeigt worden.

Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.

, den
Im Auftrage

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden bis zum _____ nicht geltend gemacht.

, den
Im Auftrage

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Gemeinde Plütscheid, den 6.10.97
Ortsbürgermeister/Bürgermeister
(Alfred Klamen)

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

Gemeinde Plütscheid, den 6.10.97
Ortsbürgermeister/Bürgermeister
(Alfred Klamen)

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung / der Kreisverwaltung vom _____ / die Durchführung des Anzeigenverfahrens vom _____ bis _____ ist am _____ gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden _____ von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

, den
Stadt-/Gemeindeverwaltung

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen (§10 Abs. 3 Satz 2 Katastergesetz). Vervielfältigungen für andere Zwecke, Umwandlungen zur Anlegung flächenhafter Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung des Katasteramtes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs. Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

1.1 Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNVO festgesetzt

1.2 Es dürfen nur Windkraftanlagen errichtet werden bis zu einer Nennleistung von 500 bis 1500 KW. Die jeweiligen Konverter werden wie folgt beschrieben:

- Mast aus geschlossenem Rohr-
- Rotor dreiflügelig-

	Leistung	Nabenhöhe	Rotor	Gesamthöhe
Typ 1	1500 KW	66,90 m	66,00 m	99,90 m
Typ 2	500 Kw	65,00 m	40,30 m	85,15 m

1.3 Bei gleichzeitiger Betreibung aller Windkraftkonverter dürfen die Lärmpegel: gemessen 0,5m vor dem geöffneten Fenster der nächsten Gebäude der Ortschaften Plütscheid, Feuerscheid und des Weilers „Obere Hardt“ nicht höher sein als tagsüber 60 dB (A) und nachts 45 dB (A).

2. Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, §§ 16 bis 21a BauNVO)

2.1 Für die Höhenentwicklung der einzelnen Windkraftkonverter ist als Bezugspunkt die höhengleichen Fundamente der Konverter mit dem natürlichen Gelände am jeweiligen Standort maßgeblich.

Folgende Höchstmaße werden festgelegt:

Anlage 1 634,0 m über NN

Anlage 2 655,0m über NN

Anlage 3 630,0m über NN

2.2 Ausnahmsweise können geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen und Hohenentwicklung zugelassen werden, wenn besondere technische Anforderungen der Windkraftkonverter oder topographische Verhältnisse dies erfordern. Bei der Hohenentwicklung und den Baugrenzen sind jedoch Toleranzen von 5m einzuhalten.

2.3 Die Maßanlagengebäude dürfen in der Hohenabwicklung eine Traufhohe von 3m und eine Firsthohe von 5m nicht überschreiten

3. Bauweise, Baugrenzen und Stellung der Anlage
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 bis 23 BauNVO)

3.1 Baugrenzen dürfen nicht überschritten werden.

3.2 Die tatsächlichen bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. BauNVO festgelegten Baugrenzen unter Berücksichtigung der überbaubaren bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der LBO RH. Pf. über Abstandsflächen und Gebäudeabständen.

3.3 Die Standorte der Konverter sind nur innerhalb der im Geltungsbereich ausgewiesenen Baugrenzen zulässig.

4. Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Anpflanzungen und Bindungen an die Pflanzungen
(§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauNVO)

4.1 Sämtliche Arbeitsflächen an den Windkraftanlagen und Zuwegungen für die Windkraftanlagen sind unabhängig von dem öffentlichen Wegenetz zu erstellen. Die Befestigung hat mit einer wasserdurchlässigen Decke zu erfolgen, die für eine Vegetationsentwicklung geeignet ist (Schotterrasen).

4.2 Die Aushubmassen aus den Fundamenten und den zu befestigenden Flächen sind getrennt nach Oberboden und Rohboden zu entnehmen, zu fördern und wiederzuinzubauen. Der Einbau geschieht innerhalb der Sichtschutzpflanzung auf der Parzelle 43 parallel zur Wegeparzelle 117 zur Anhebung der dort vorgesehenen Pflanzung. Die Höhe des Weges (Parz. 117) darf nicht überschritten werden. Der Oberboden auf dem Streifen ist vor dem Einbau zu sichern und danach wieder aufzudecken, zusammen mit dem Oberboden aus den zu befestigenden Flächen.

4.3 Zur Verbesserung des Landschaftsbildes sind Kulissenpflanzungen mit 5 Pflanzreihen auf 6m breiten Pflanzstreifen anzulegen. Es sind ausschließlich heimische Laubholzarten vorzusehen, an den Rändern Sträucher wie Hartriegel, Liguster, Schlehe, Hundsrose, in der Mitte Baumarten wie Wildkirsche, Winterlinde, Esche, Hainbuche und Stieleiche.Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen hat in der der Errichtung der Anlage folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.

4.4 Die für die baulichen Anlagen und Zuwendungen einschl. Arbeitsflächen nicht in Anspruch genommenen Flächen können weithin landwirtschaftlich genutzt werden. Soweit durch die Zerschneidung von Parzellen eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr sinnvoll ist, sind diese Teilflächen einer gesteuerten Sukzession zu überlassen. Im Turnus von 3 Jahren sind sie jeweils Jahr für Jahr abschnittsweise zu mähen.

4.5 Die Meßanlagengebäude sind mittels Berankung an Rankgerüsten und Abpflanzung mit Sträuchern in die Landschaft einzubinden.

4.6 Der Baugenehmigungsbehörde wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Möglichkeit gegeben, für die nach dem Bebauungsplan zur Durchführung vorgesehenen, landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen (Gehölz- und Sichtschutzpflanzung) eine Sicherheitsleistung zu erheben.

5. Nebenanlagen, Arbeitsflächen
(§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB und §14 BauNVO)

5.1 Nebenanlagen außer Gebäude zur Unterbringung der Meß- und Einspeisungsstation sind nicht zulässig.

5.2 Befestigte Arbeitsflächen sind nur innerhalb der gesondert festgelegten Bereiche zulässig.

5.3 Sämtliche Energieleitungen sind nur in den durch Leitungsrecht ausgewiesenen Flächen und öffentlichen Wirtschaftswegen unterirdisch zu verlegen.

6. Festsetzungen von örtlichen Bauvorschriften
(§9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §86 Abs. 1 und 6 LBO RH. Pf.)

6.1 Die Konverter dürfen nicht in grellen oder stark leuchtenden Farben in Erscheinung treten. Unzulässig sind glasierte und glänzende Materialien.

6.2 Die Meßanlagengebäude sind mit Satteldächern mit einem Mindestabstand von 35° und anthrazitgrauer oder schiefer- schwarzer Deckung zu versehen.

6.3 Einfriedungen durch Drahtzäune, sind nur -sofern erforderlich- an den technischen Anlagen und den Pflanzungen zulässig.

7. Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsgesetzes
(§9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauBG)

7.1 Die oben von den Konvertern ausgehenden Olrückstände (Getriebeöl) sind in dichten Auffangwannen zu sammeln und einer Wiederverwertung zuzuführen.

Stand: 26.03.1997
Bearb.: Wrede
M 1: 1.000/ 1: 10.000
WREDE&PARTNER
Landschaftsarchitekten · B.S.L.
Zum Schießberg 30, 54294 Trier
Tel.: 0651/100338 · Fax: 10685

Planzeichen für Bauleitpläne

1. Art der baulichen Nutzung
1.1 Kleinsiedlungsgebiete
1.2 Reine Wohngebiete
1.3 Allgemeine Wohngebiete
1.4 Besonders Wohngebiete
1.5 Dorfgebiete
1.6 Mischgebiete
1.7 Kerngebiete
1.8 Gewerbliche Bauflächen
1.9 Gewerbliche Bauflächen
1.10 Sondergebiete
1.11 Sonstige Sondergebiete
1.12 Wochenendhausgebiete
1.13 Sondergebiete, die der Erholung dienen
1.14 Sonstige Sondergebiete
1.15 Beschränkung der Zahl der Wohnungen
1.16 Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
2. Maß der baulichen Nutzung
2.1 Geschoßflächenzahl
2.2 Grundflächenzahl
2.3 Zahl der Vollgeschosse
2.4 Baumassen
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
3.1 Offene Bauweise
3.2 Nur Einzelhäuser zulässig
3.3 Nur Doppelhäuser zulässig
3.4 Nur Hausgruppen zulässig
3.5 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
3.6 Offene Bauweise
3.7 Abweichende Bauweise
4. Einrichtungen und Anlagen für Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
4.1 Flächen für den Gemeinbedarf
5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
5.1 Straßenkreuz
5.2 Straßenbahnen
5.3 Sonstige planfreie und sichere Hauptverkehrsstraßen
5.4 Bahnanlagen
5.5 Hafenanlagen
5.6 Flugplatz
6. Verkehrsflächen
6.1 Straßenverkehrsflächen
6.2 Straßenbegrenzungslinie
7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
8. Grünflächen
9. Wasserflächen
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
15. Sonstige Planzeichen

Mess- und Trafostation
Fundamentfläche
Windkraftanlage
Leitungsrecht

Gemarkung Plütscheid

FOTOTECHNISCHE MONTAGE DER KATASTERKARTEN * HERGESTELLT BEZIRKSREGIERUNG TRIER – REFERAT 34 * STAND DER PLANUNTERLAGE SEPTEMBER 1996

Eintragung der Höhenlinien durch das Planungsbüro

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Plütscheid